

128/Add.1), der vierte dieses Landes, wurde von den Experten sehr positiv bewertet, da er die Probleme und Hindernisse bei der Umsetzung der Konventionsbestimmungen nicht verschwiegen.

Der *portugiesische* Zweitbericht (CERD/C/126/Add.3) gab nach Ansicht der Experten die erfolgreichen Bemühungen dieses Landes bei der Umsetzung der Konventionsrechte wieder. Nur noch zwei überseeische Gebiete stehen unter portugiesischer Verwaltung: Macao und Osttimor, das allerdings von der indonesischen Armee besetzt ist. Fragen gab es zum Fortbestehen der diplomatischen Beziehungen zu Südafrika, zu etwaiger militärischer Unterstützung, den Handelsbeziehungen sowie Maßnahmen zur Beeinflussung des Apartheidregimes. Seine Regierung, so erläuterte der Vertreter, dürfe nicht vernachlässigen, daß 700 000 Portugiesen in Südafrika leben; schon im Interesse dieser Gruppe seien Kontakte aufrechtzuerhalten.

Ganz im Zeichen der Perestroika stand der neunte Bericht der *Ukraine* (CERD/C/149/Add.10). Die neuen Entwicklungen bestünden vor allem in radikalen wirtschaftlichen Reformen sowie der Demokratisierung aller Bereiche des politischen und sozialen Lebens. Die Gesetzgebung werde überprüft und ergänzt, um mehr Rechtsklarheit zu schaffen; auch in diesem Bereich seien tiefgreifende Reformen geplant. Sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht stellte der Bericht die Sachverständigen zufrieden. Doch da er von Anfang 1986 datierte, war er in einigen Punkten schon wieder überholt, so daß erst der nächste Bericht wichtige Gesetzesänderungen vorstellen wird. Derzeit sei beispielsweise ein Gesetz über die Gewissensfreiheit in Vorbereitung, erklärte der ukrainische Vertreter. 1987 sei eine Sonderkommission zur Untersuchung der Lage der Krimtataren eingerichtet worden. Während der letzten Jahre seien über 10 000 Personen wiederangesiedelt worden, und seit Bestehen der Kommission hätten schon 2 500 Tataren auf der Krim Arbeit gefunden. Es sei in der Regel sehr schwierig, Wohnung und Arbeit für die Krimtataren zu finden, gab der Vertreter offen zu. Auch auf die Ausreisebestimmungen wurde er angesprochen, die seinem Bekunden nach nicht auf die Nationalität oder Rasse Bezug nehmen. Der Anteil ausreisewilliger Juden mache nicht den größten Anteil der Ausreisewilligen aus.

Rumänien unterbreitete seinen siebenten und achten Bericht (beide CERD/C/132/Add.4). Die Ausschußmitglieder äußerten sich besorgt über die Lage der deutschen und ungarischen Minderheit und befürchteten, deren Identität und kulturelles Erbe könnten durch die zentrale Planungspolitik und das Umsiedlungsprogramm zerstört werden. Der rumänische Vertreter rechtfertigte diese Politik damit, daß sie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung des ganzen Landes diene. Die Besonderheiten der Minderheiten würden geachtet; man beabsichtige keine zwangsweise Assimilation. So treffe es beispielsweise nicht zu, daß anderssprachige Minderhei-

ten zum Gebrauch der rumänischen Straßen- und Ortsnamen gezwungen würden, worauf ein Experte hingewiesen hatte. Das Umsiedlungsprogramm beziehe sich auf das ganze Land und sei nicht gegen die ethnischen Minderheiten gerichtet. Innerhalb der kommenden 20 Jahre sollen die verstreuten Dörfer und Gehöfte ohne Strom und fließendes Wasser zu großen Siedlungseinheiten zusammengefaßt werden, um den allgemeinen Lebensstandard anzuheben.

Bei dem achten *marokkanischen* Bericht (CERD/C/148/Add.2) hoben die Experten lobend hervor, daß auf die früheren Fragen des Ausschusses umfassend eingegangen wurde. Die Bevölkerung dieses Landes setzt sich aus Berbern, Arabern, Juden und Schwarzafrikanern zusammen. Fragen über die Zahl und Lage der Nomaden in der Sahara konnte der Delegierte detailliert beantworten, doch gab er auch zu verstehen, daß das Nomadentum im Aussterben begriffen sei. Rechtsquellen sind das zeitgenössische und das islamische Recht. Alle marokkanischen Bürger seien vor dem Gesetz gleich, und die Glaubensfreiheit sei – so der Delegierte – zumindest für die großen Religionen Islam, Judentum und Christentum gewährleistet.

Ghana wies in seinem neunten Bericht (CERD/C/149/Add.13) auf den Demokratisierungsprozeß hin, der allen rassistischen Strömungen entgegenwirke. Der sehr generell gehaltene Bericht überzeugte den Ausschuß jedoch nicht, da er keine Einzelheiten über die Lage im Lande mitteilte und so eine tiefgehende Untersuchung unmöglich war.

Spanien, das seinen neunten Bericht (CERD/C/149/Add.14) vorlegte, war erfolgreich mit seinen Maßnahmen gegen Diskriminierungen der dort lebenden Sinti und Roma, die auch die Bevölkerung für deren Probleme sensibilisierten. Über den zahlenmäßigen Umfang dieser Personengruppe gibt es allerdings keine verlässlichen Informationen, da bei Volkszählungen keine Angaben über ethnischen Ursprung oder Rasse gemacht werden dürfen.

Ebenfalls seinen neunten Bericht legte *Kuwait* vor (CERD/C/149/Add.16). Beeindruckt waren die Experten von der großzügigen Behandlung der 60 vH Ausländer, die unter anderem eine eigene Gewerkschaft haben und an vielen Sozialleistungen gleichberechtigt partizipieren. Kuwait könne stolz sein auf sein Verhalten im menschenrechtlichen Bereich, befand der Ausschuß.

Der sechste Bericht der *Vereinigten Arabischen Emirate* (CERD/C/130/Add.1) mußte in Abwesenheit eines Staatenvertreters erörtert werden und konnte wenig Aufschluß über die Lage im Lande geben. Eine Meinungsverschiedenheit gab es über die Anspielung auf »Israels beklagenswerte Liste von Menschenrechtsverletzungen«. Ein Experte fand, Bemerkungen über andere Staaten seien in einem Länderbericht fehl am Platz, während andere nichts daran auszusetzen hatten.

12 der 125 Vertragsstaaten haben die Zu-

ständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme von Individualbeschwerden anerkannt. Bezüglich der ersten Beschwerde (Nr.1/1984, Yilmaz-Dogan gegen die Niederlande) gab das Gremium nun eine Empfehlung gemäß Art. 14 des Übereinkommens ab.

Eine türkische Arbeitnehmerin hatte sich über diskriminierende Äußerungen ihres Arbeitgebers beschwert, die auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzielten. Ihre gerichtlichen Schritte blieben erfolglos, ein Strafverfahren wurde in Ermangelung eines öffentlichen Interesses nicht eingeleitet. Der Ausschuß befand, die Niederlande hätten hier das Recht auf Arbeit einschließlich eines wirksamen gerichtlichen Schutzes nicht ausreichend verwirklicht, und empfahl, der Beschwerdeführerin eine andere, vergleichbare Stelle zu verschaffen oder ihr eine Entschädigung anzubieten.

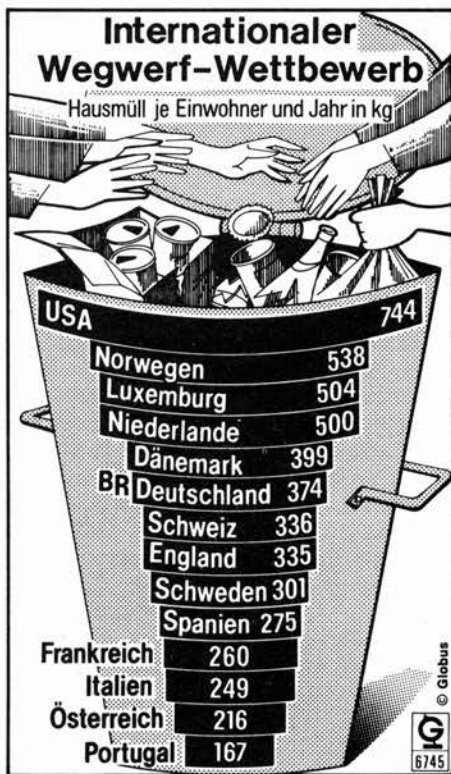
Martina Palm-Risse □

Anti-Apartheid-Konvention: 12. Treffen der Dreiergruppe – Bericht der DDR (14)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1988 S.62f. fort. Text des Übereinkommens: VN 2/1975 S.57f.)

Aus Äthiopien, Mexiko und der Deutschen Demokratischen Republik stammten die Mitglieder des Dreiergremiums, das sich vom 23. bis 27. Januar 1989 in Genf mit zehn Staatenberichten über die Fortschritte im Kampf gegen die Apartheid von Vertragsstaaten des *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* befaßte (UN Doc. E/CN.4/1989/33 v. 2.2.1989). Die Konvention ist – so der Stand Ende 1988 nach dem Beitritt Kolumbiens – für 87 Staaten einschließlich Namibias (das durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen vertreten wird) verbindlich; unter ihnen befindet sich kein westliches Land.

Bulgarien verurteilte die Aktivitäten transnationaler Unternehmen in Südafrika als Beihilfe zu dem Verbrechen der Apartheid. Es unterhalte keinerlei Beziehungen zu Pretoria, sondern unterstütze die dortigen Befreiungsbewegungen. Dies hob die *jugoslawische* Vertreterin auch für ihr Land hervor, die ebenfalls die Rolle transnationaler Unternehmen als Beihilfe zur Apartheid im Sinne des Artikels III der Konvention wertete. Auf entsprechende Nachfragen informierte sie über die Rolle der Massenmedien und nichtstaatlichen Organisationen bei der Bekämpfung der Apartheid. Sie machte die Dreiergruppe außerdem auf eine Bestimmung des jugoslawischen Strafgesetzbuches aufmerksam, die jede Anstiftung zu nationalem, rassischem oder religiösem Haß, zu Intoleranz oder Ausgrenzung unter Strafe stellt. Der Vertreter von *Trinidad und Tobago* hielt es für unmöglich, daß das verabscheuungswürdige System der Apartheid jemals in seinem Land eingeführt werden könnte. Sein Land nehme aktiv am interna-



Weltmeister im Wegwerfen sind die Einwohner der Vereinigten Staaten; zu den 360 Mill Tonnen, auf die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) die jährlich in der westlichen Welt anfallende Menge von Hausmüll schätzt, steuern die USA 178 Mill bei. Der Hausmüll der Wegwerf-Gesellschaften stellt freilich nicht das einzige Müll-Problem dar; die Entwicklungsländer sehen sich dem »Giftmüllkolonialismus« der Reichen ausgesetzt, und die Weltmeere werden von den verschiedensten Abfall-Einleitungen beeinträchtigt (vgl. den Aufsatz von Harald Hohmann in dieser Ausgabe S. 53 ff.).

tionalen Kampf gegen das rassistische Regime teil und sei zudem kürzlich der Konvention gegen Apartheid im Sport (CAAS) beigetreten.

Kuba hat alle einschlägigen Verträge auf dem Gebiet der Rassendiskriminierung ratifiziert, beispielsweise neben der Rassendiskriminierungskonvention auch das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die UNESCO-Konvention gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen oder das Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Das Strafgesetzbuch des Landes sehe strenge Bestrafung, ja sogar die Todesstrafe vor für Personen, die für die Dominanz einer Gruppe über eine andere werben, betonte der kubanische Delegierte. Tausende von Opfern des Apartheidregimes lebten derzeit in Kuba, wo sie Genesung und Erholung von den Folgen dieser Praktiken suchten oder sich als Studenten aufhielten.

Die Verfassung Rumäniens verurteilt Apartheid als Verbrechen; keinerlei Beziehungen werden mit Südafrika aufrechterhalten, betonte der rumänische Delegierte. Die Forderungen und Garantien der Anti-Apartheid-

Konvention sind ein wichtiger Teil der Innen- und Außenpolitik der *Deutschen Demokratischen Republik*, so deren Vertreter bei der Vorstellung des fünften periodischen Berichts aus Berlin (Ost). Das Verbrechen der Apartheid könne vor den nationalen Gerichten verfolgt werden. Außerdem unterstütze die DDR alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und gewähre den Opfern der Apartheid finanzielle Hilfe. Viele DDR-Sachverständige arbeiteten zudem in den Frontstaaten, und zahlreiche südafrikanische und namibische Studenten hielten sich in der DDR zu Studienzwecken auf. Auch in *Rwanda* gilt Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Den Befreiungsbewegungen werde politische und materielle Unterstützung zuteil, erklärte der Vertreter dieses Landes. Die Sowjetunion nannte als Hauptgrund für den Fortbestand des Apartheidregimes die direkte Unterstützung einiger einflussreicher UN-Mitglieder. Die »Perestroika« – so der Staatenvertreter auf Fragen nach den 1988 vorgenommenen Änderungen der sowjetischen Verfassung – ziele auf die Entwicklung und Festigung der sozialistischen Demokratie ab und erfasse alle Lebensbereiche; Gleichheit vor dem Gesetz sei nunmehr eines der grundlegenden Prinzipien der sowjetischen Gesellschaft. Die Gesetzgebung *Katars* verbiete alle Formen rassistischer Diskriminierung, hob der Delegierte dieses Landes hervor. Die Ölexporte seines Landes nach Südafrika wurden suspendiert, und auch alle übrigen wirtschaftlichen, Handels- und kulturellen Beziehungen seien gekappt worden. In *Peru* ist die Anti-Apartheid-Konvention als völkerrechtlicher Vertrag in das nationale Recht inkorporiert. Sein Land, so der peruanische Vertreter, empfinde Apartheid als eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Mit Befriedigung vermerkte die Dreiergruppe, daß fast alle Berichte gemäß den Richtlinien angefertigt worden waren, doch zeigte sie sich besorgt darüber, daß Ende 1988 mehr als 190 Staatenberichte überfällig waren.

Wiederum wenig Neues ergab sich bei der Untersuchung der *Tätigkeit transnationaler Unternehmen in Südafrika und Namibia*; ihre Rolle bei der Unterstützung des rassistischen Regimes wurde einmal mehr betont. Aus den Berichten und Staatenstellungen ergab sich, daß alle Vertragsstaaten der Anti-Apartheid-Konvention, die sich hierzu äußerten, bindende Sanktionen gegen Pretoria gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen befürworteten, um den legitimen Freiheitskampf der Bevölkerung zu unterstützen. Von sich wies das Dreiergremium die Auffassung, das Wirken der transnationalen Unternehmen führe zu einer Verbesserung der Lage der Bevölkerung; das »friedlichste Mittel«, das der internationalen Gemeinschaft zur Beseitigung der Apartheid zur Verfügung stehe, sei die Verhängung umfassender und bindender Sanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas. Apartheid als eine Form des Völkermords sei vergleichbar mit den Verbrechen

der Nationalsozialisten und Faschisten; somit sei die Zugehörigkeit zur Anti-Apartheid-Konvention auch ein Schritt zur Umsetzung des Übereinkommens zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

Martina Palm-Risse □

Menschenrechtskommission: Besuch in Kuba – Umfangreicher Bericht über die Menschenrechtssituation – Kooperation der Regierung, Beschwerden von Einzelpersonen (15)

(Zur Vorgeschichte: VN 4/1988 S.123ff. (125).)

Auf Einladung der kubanischen Regierung besuchten die verschiedene Regionalgruppen repräsentierende Vertreter der Menschenrechtskommission – Sefi Attah (Nigeria), Todor Dichev (Bulgarien), José D. Inglés (Philippinen), Michael J. Lillis (Irland), Rafael Rivas Posada (Kolumbien) unter Leitung des Vorsitzenden der 44. Tagung der Menschenrechtskommission, des Senegalesen Alioune Sène – vom 16. bis 25. September 1988 Kuba; Reise- und Aufenthaltskosten wurden von der Gruppe selbst getragen. Zuvor hatte sich die Gruppe schon zweimal getroffen, um den Besuch vorzubereiten, die Vorgehensweise, Inhalt und Grenzen ihres Mandats sowie die abzuhandelnden Themen zu besprechen und das umfangreiche, von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen vorgelegte Material zu sichten.

Der Besuch

Während des Aufenthalts im Lande hatte die Gruppe Gelegenheit zu Gesprächen mit Präsident Fidel Castro Ruz und Vizepräsident Rafael Rodríguez sowie mit einigen Ministern, deren Ressorts in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Menschenrechte stehen (Erziehung, Inneres, Justiz, Arbeit). Des weiteren fanden Treffen mit hochrangigen Vertretern der Legislative und der Justiz, darunter dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, sowie anderer Behörden und Organe statt. Gespräche mit prominenten Künstlern und den Direktoren der wichtigsten Zeitungen, Zeitschriften, Radio- und Fernsehsender sowie mit Vertretern des universitären Bereichs standen ebenfalls auf dem Programm. Während des Aufenthalts in Kuba besuchte die Gruppe außerdem Erziehungseinrichtungen, Krankenhäuser, eines der Komitees zur Verteidigung der Revolution, Gefängnisse und eine Jugendhaftanstalt. Auch außerhalb Havannas stellte die Gruppe Untersuchungen an, zum Teil auf eigene Initiative: Gespräche mit Provinzbeamten sowie der Besuch eines Provinzgefängnisses und einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sollten das Bild abrunden.

Schon vor dem Besuch Kubas hatte das Gremium beschlossen, nicht nur Vertreter staatlicher, sondern gleichberechtigt auch nichtstaatlicher Organisationen zu hören. Mitglieder des oppositionellen Kubani-